

senberg vom Postautomobil abgelöst wurde. Um 1900 setzte in Liechtenstein der Automobilverkehr ein, doch stiess dieses Verkehrsmittel anfänglich auf erheblichen Widerstand in der Bevölkerung, so dass man 1908 daran dachte, den Automobilverkehr ähnlich wie im benachbarten Kanton Graubünden ganz zu verbieten. Man behalf sich dann mit Sonderbewilligungen, die von den Gemeinden erteilt werden konnten. So bewilligte Triesen 1912 der Weberei das Fahren von der Landstrasse über die Dorfstrasse bis zur Fabrik, 1915 dem Landesphysikus das Befahren der Dorfstrasse zur ärztlichen Praxis mit Bedingung: Langsamfahrt, keine Haftung für Unfälle und Kündigung vorbehalten! 1925 erhielt ein Metzger die Bewilligung, die Bächlegatterstrasse (derzeit Feldstrasse benannt) zu befahren!

Eine Verordnung vom 10. Juni 1906 regelt erstmals den Autoverkehr in unserem Lande mit der Vorschrift, einen Befähigungsausweis nach österreichischen Vorschriften zu besitzen, die Motorfahrzeuge mit Kennzeichen zu versehen und innerorts nicht mehr als 15 km in der Stunde, ausserorts nicht mehr als 45 km zu fahren! Eine Verkehrszählung ergab 1913, dass gesamthaft 519 Automobile das Land durchfuhren, davon 128 aus der Schweiz, 30 aus England und der Rest aus verschiedenen andern Ländern!

Als Kuriosum darf noch angeführt werden, dass 1960 grundsätzlich das Projekt eines Flugplatzes im Heilos vom damals noch zuständigen Eidgen. Luftamt (800 Meter lang, 30 Meter breit) genehmigt, dasselbe aber nicht ausgeführt wurde.

Die Zaunpflicht entlang der Strassen

Die Zaunpflicht entlang Strassen, Wegen, Viehweiden, Allmenden und Wäldern wurde seit jeher als Selbstschutz der Grundbesitzer angesehen. Nicht der mit Vieh die Strasse oder Allmend benützende Viehtreiber war dafür verantwortlich, Heuwiesen, Bündten und Äcker vor dem Viehzutritt zu schützen, sondern die Besitzer oder Eigentümer der Grundstücke selbst. Diese Zaunpflicht oblag nicht nur dem direkt anstossenden Grundstück, sondern war als nie verbuchte Last seit alters her nach Übung und Gewohnheit auch auf dahinter liegenden Gütern der betreffenden Flur auferlegt und so verteilt. Bei sog. Feldgätern konnte es vorkommen, dass deren Unterhalt als Last auf weit entfernten Grundstücken lag und vom jeweiligen Besitzer oder Nutzer einer solchen Parzelle zu tragen war.

So hatte den Gatter am Vanetschaweg 1901 die evangelische Kirchengenossenschaft als Eigentümerin des Hauses 202 am Gässle (Dorfstrasse) zu unterhalten. Der Besitzer des «Schröfle» (Steinbrüchle an der Halde ob dem Dorf) hatte den Zaungatter beim alten Armenhaus zu unterhalten (Grundlasten, Grunddienstbarkeiten). 1827 ersuchten die Triesner, an der neuen Landstrasse (um 1780 erbaut) zur Sommerszeit einen Gatter beibehalten zu dürfen, der schon 22 Jahre bestanden habe. Sonst müssten sie das ganze Gebiet beidseitig der Strasse im Aeule etc. einzäunen. Der Gatter sperrte die Landstrasse gegen Vaduz ab, damit das zur Atzung auch nachts dort belassene Vieh nicht austreten könne. Das Gesuch wurde abgewiesen, es musste längs der Strasse gezäunt werden.

An der 1864 neu erbauten Strasse vom Meierhof nach Triesenberg (neue Bergstrasse) wurden wieder die Grundanrainer als zaunpflichtig